

Nr. 4258 18

II- 8624 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

1993-02-01

ANFRAGE

der Abgeordneten Meisinger, Dr. Partik-Pablé

an den Bundesminister für Inneres

betreffend rechtswidrige Vorgangsweise des Gendarmeriezentralkommandos am Beispiel des Landesgendarmeriekommendos für Oberösterreich im Zusammenhang mit der Auswahlprüfung für den Grundausbildungslehrgang für dienstführende Wachbeamte

Nach früherer Rechtslage erhielten zuerst jene Beamte einen Lehrplatz für den Grundausbildungslehrgang, welche die höchste Punktzahl in der Auswahlprüfung erreicht hatten. Die übrigen Beamten, die die Prüfung ebenfalls bestanden hatten, wenn auch nicht ganz so erfolgreich, wurden zum nächstfolgenden Lehrgang einberufen. Die einmal bestandene Prüfung wurde als Voraussetzung anerkannt.

Mit Bgbl. Nr. 437 vom 28. Juli 1992 wurde kundgemacht, daß die bestandene Auswahlprüfung nur mehr für den unmittelbar folgenden Grundausbildungslehrgang gilt.

Da die Teilnehmerzahl für diesen begrenzt ist, müssen sich jene Kandidaten, die die Prüfung zwar bestanden, aber keinen Lehrplatz erreicht haben, einer neuerlichen Prüfung stellen, um dann den Lehrgang besuchen zu dürfen.

Das Problem in diesem Zusammenhang ist, daß auf Übergangsbestimmungen für jene Beamte, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung die Auswahlprüfung bestanden haben, jedoch noch keinen Lehrplatz besuchen konnten, offensichtlich vergessen wurde, und die gegenständliche Verordnung rückwirkend seitens des Landesgendarmeriekommendos Oberösterreich auf die betroffenen Beamten angewandt wird.

Rückwirkendes Inkrafttreten dieser Verordnung (was wohl verfassungswidrig wäre) ist nicht normiert, woraus folgt, daß das Vorgehen des LGK Oberösterreich rechtwidrig ist.

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Inneres nachstehende

ANFRAGE

- 1) Ist seitens des BMI bzw. GZK tatsächlich beabsichtigt, das angeführte Bgbl. rückwirkend anzuwenden?
- 2) Wenn ja, auf welcher rechtlichen Grundlage soll die rückwirkende Anwendung erfolgen?
- 3) Warum wurde keine Übergangsregelung getroffen?
- 4) Erscheint es nicht auch für Sie ungerecht, die Beamten nach abgelegter und bestandener Prüfung aufzuklären, daß sie die Prüfung erneut ablegen müssen?
- 5) Wenn ja, welche Maßnahmen werden Sie setzen, um diese Ungerechtigkeit zu beseitigen?
- 6) Warum erfolgte nicht schon vor der Ausschreibung zur Prüfung eine entsprechende Regelung?
- 7) Was werden Sie unternehmen, um sicherzustellen, daß sich das LGK Oberösterreich wenigstens in Zukunft an bestehende Rechtsnormen hält?